

Pachtvertrag
Schüttgutfläche im Bereich des Hafens Bohmte

Informationsmemorandum („Info-Memo“)

Konzessionsgeber	
Hafen Wittlager Land GmbH Bremer Straße 4 49163 Bohmte	
Aktenzeichen beim Konzessionsgeber	49-25 HWL – Vg Schüttgutfläche Hafen Bohmte

Inhaltsverzeichnis

TEIL A.	Allgemeine Angaben zum Verfahren	3
1.	Gegenstand und Zielsetzung der Ausschreibung	3
2.	Angaben zum Ansiedlungsgrundstück	4
3.	Planungsvorgaben und baurechtliche Rahmenbedingungen	5
4.	Angaben zu den vertraglichen Rahmenbedingungen	7
5.	Nachhaltigkeitsziele des hafenaffinen Betriebs.....	9
6.	Vergabeverfahren	10
7.	Bieter	11
TEIL B.	Teilnahmewettbewerb	12
8.	Eignung des Bieters	12
9.	Grobkonzept	15
10.	Teilnahmefrist.....	15
11.	Prüfung der Teilnahmeanträge.....	15
TEIL C.	Verhandlungsverfahren	15
12.	Ablauf ab Versand der Einladungen zu Verhandlungsrunden.....	15
13.	Letter of Intent/Memorandum of Understanding	17
14.	Abbruch der Verhandlungen mit einem spezifischen Bieter.....	17

15.	Besichtigung des Ansiedlungsgrundstücks.....	17
TEIL D.	Ergänzende Informationen	17
16.	Kontaktstellen.....	17
17.	Vertraulichkeit	18

TEIL A. Allgemeine Angaben zum Verfahren

1. Gegenstand und Zielsetzung der Ausschreibung

- 1.1 Hafen Wittlager Land GmbH (im Folgenden HWL) ist Eigentümerin des Hafens Bohmte am Mittellandkanal. Der Hafen befindet sich in der Gemeinde Bohmte im Wittlager Land und liegt in unmittelbarer Verbindung im Westen zum Wesel-Datteln-Kanal, dem meistbefahrenen Binnenkanal Deutschlands sowie der Weser und Elbe. Damit besteht eine ideale Hafenanbindung in Richtung Norden, Osten sowie in Richtung Süddeutschland.
- 1.2 Gesellschafter der HWL sind die BEVOS Beteiligungs- und Vermögensgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück sowie die Gemeinden Bohmte, Bad Essen und Ostercappeln.
- 1.3 Der Hafen Bohmte ist mit Hilfe von Fördermitteln (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – Programmgebiet Stärker entwickelte Region (SER)) von Grunde auf saniert und erneuert worden. Ziel und Schwerpunkt des neu errichteten Hafens ist die Verlagerung des regionalen straßengebundenen Gütertransportes auf die Binnenwasserstraße zur Verringerung von CO₂ und damit eine maßgebliche Beteiligung zum Klimaschutz.
- 1.4 Aus diesem Grund sollen sowohl für den Hafenbetrieb als auch für den Zu- und Ablaufverkehr vorzugsweise klimafördernde Projekte und Kooperationen zur Nutzung angesiedelt werden. Angestrebte Ziele sind hierbei ein möglichst klimaneutraler Hafenbetrieb mit entsprechendem Energiekreislauf und die Unterstützung nachhaltiger Energiegewinnung für die Wittlager Region im Bereich der erneuerbaren Energien durch Nutzung der Hafinfrastruktur des Hafens Wittlager Land. Ein Schwerpunkt soll bei dem Hafenbetrieb auf den Umschlagsgütern aus Kreislaufwirtschaft, Recycling und Energie liegen.
- 1.5 Der Hafen Wittlager Land ist vornehmlich ein Umschlagshafen für Futtermittel und Getreide, Container, Schüttgut und in geplantem geringerem Umfang für Stückgut und Schwerlastgut. Hier steht im Bereich vor der zu vergebenden Terminalfläche eine öffentliche Uferladestraße von ca. 230 m Länge mit Hafenkrananlage für den diskriminierungsfreien Güterumschlag – Nutzung nach den Hafennutzungsbedingungen – zur Verfügung. Im östlichen Bereich des Hafens könnte perspektivisch ggf. eine Flächenerweiterung um ca. 4 ha erfolgen (vgl. Ziff. 2.7).
- 1.6 Die Lage des Hafens Wittlager Land ist in den diesen Vergabeunterlagen beigefügten **La-geplänen** dargestellt.
- 1.7 Zur Steigerung des wasserseitigen Hafenumschlages soll ein Grundstück mit einer Größe von ca. 7.933 m² als Schüttgutumschlagfläche (insbesondere: Recyclingmaterialien und Baustoffe) verpachtet werden. Der Pachtvertrag wird die Pflicht zum diskriminierungsfreien Betrieb der Fläche enthalten und wird vor diesem Hintergrund im Folgenden als **„Konzessionsvertrag Schüttgutumschlagfläche“** bezeichnet.
- 1.8 HWL behält sich vor, den Bietern auch den öffentlichen diskriminierungsfreien Betrieb der als Teil des öffentlichen Hafens zu betreibenden Uferladestraße inkl. Fahrzeugwaage (im Folgenden: **„Betrieb Uferladestraße“**) bzw. den entsprechenden gesonderten Konzessionsvertrag (**„Konzessionsvertrag Uferladestraße“**) als optionalen Angebotsbestandteil anzubieten. Es wird hierzu auf die Ausführungen unter Ziff. 4.12 verwiesen.

- 1.9 Für die Vergabe des vorstehend beschriebenen Konzessionsvertrages Schüttgutumschlagfläche (bzw. ggf. der beiden o.g. Konzessionsverträge) führt HWL das hier gegenständliche Verfahren durch.

2. Angaben zum Ansiedlungsgrundstück

- 2.1 Das im Rahmen dieses Verfahrens zu vermarktende Grundstück mit einer Gesamtgröße von ca. 7.933 m² ist in unmittelbarer Nähe zur öffentlichen Uferladestraße (Kaifläche) des Hafens Wittlager Land an und ist in den beigefügten **Lageplänen** blau umrandet dargestellt.
- 2.1 Das Grundstück wird im Folgenden als „**Ansiedlungsgrundstück**“ bezeichnet. Eine Vergabe des Grundstücks ist nur im Ganzen möglich.
- 2.2 Angrenzend an das Ansiedlungsgrundstück befindet sich eine weitere Umschlagfläche für Container, Stückgut und Schwerlastgüter (im Folgenden: Containerfläche), welche aktuell nach Hafentarif buchbar ist.
- 2.3 Der gesamte Hafensbereich (bestehend aus dem Ansiedlungsgrundstück, der Containerfläche und dem daran anschließenden Futterumschlagterminal sowie der Zufahrt inkl. Fahrzeugwaage und Eigenbedarfstankstelle) ist umzäunt. Das Ansiedlungsgrundstück verfügt über eine eigene separate Zufahrt mit manuell zu bedienendem Tor, welche in den beigefügten **Lageplänen** orange gekennzeichnet ist.
- 2.4 Es wird klargestellt, dass weder die öffentliche Uferladestraße selbst, noch die öffentliche Zufahrtstraße zu der Uferladestraße Bestandteile der hier gegenständlichen Pachtfläche sind. In der Zufahrtstraße hat HWL mittig eine ca. 25 m lange Fahrzeugwaage errichtet. Hierzu wird auch auf Ziff. 4.12 verwiesen.
- 2.5 An den nord-westlichen Bereich der Uferladestraße angrenzend ist auf einem im Eigentum von HWL stehenden Grundstück mit einer Größe von ca. 18.000 m² im Rahmen einer vertraglichen Überlassung ein Umschlag-, Handels- und Verarbeitungsbetrieb angesiedelt. Dieser Bereich des Hafens wird derzeit als Massenguthafen (Futtermittel) genutzt.
- 2.6 Im Rahmen der Sanierung des Hafens Wittlager Land ist das Ansiedlungsgrundstück betriebsbereit hergestellt worden (inkl. Oberflächenbefestigung, Entwässerung, Beleuchtung, Einzäunung etc.). Auf dem überwiegenden Teil des Ansiedlungsgrundstücks ist dabei eine Oberflächenbefestigung in Asphalt- bzw. Betonbauweise errichtet worden.

Auf den **Lageplänen** gekennzeichnet ist ein Bereich mit einer Größe von ca. 1.800 m² (40 m x 45 m), auf welchem keine Oberflächenbefestigung errichtet worden ist und der ggf. für die Errichtung von für den Betrieb erforderlichen Bauwerken und Anlagen genutzt werden kann. Auf dem restlichen Ansiedlungsgrundstück ist die Errichtung von Bauwerken und Anlagen ausgeschlossen. Von dem Verbot nicht umfasst sind Förderbänder und/oder mobile Trennwände.

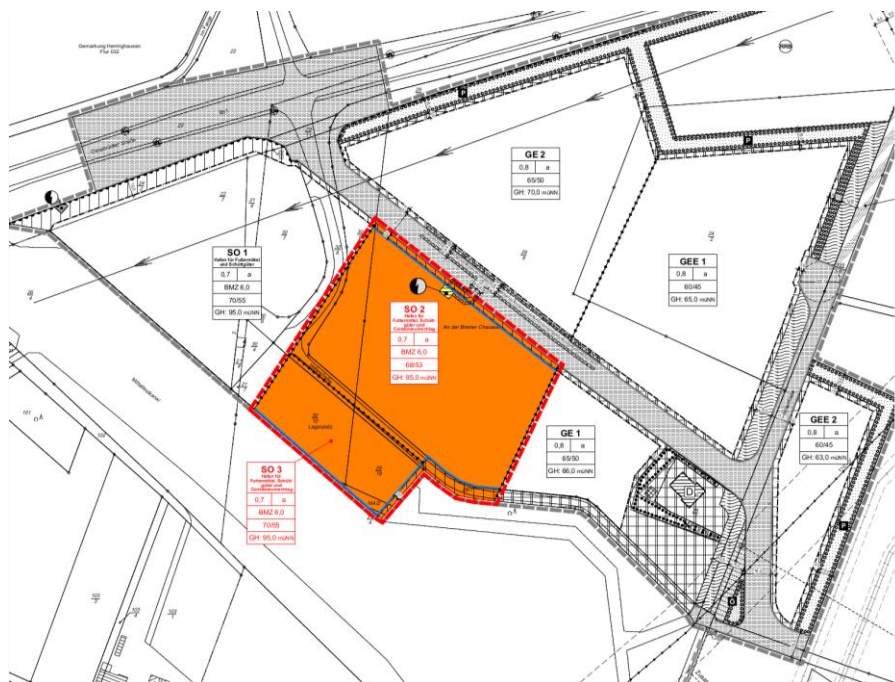
- 2.7 Ggf. besteht die Möglichkeit, das Ansiedlungsgrundstück noch in süd-östlicher Richtung um ca. 2.000 m² zu vergrößern und das auf diesem Teilbereich stehende denkmalgeschützte und sanierungsbedürftige Bauwerk zu nutzen (z.B. als Bürohaus). Diese Fläche wird als „Erweiterungsfläche Bürohaus“ bezeichnet. HWL behält sich jedoch vor, die Erweiterungsfläche Bürohaus auch im Rahmen eines gesonderten Verfahrens vermarkten zu können. Die benannte Fläche ist in dem o.g. **Lageplänen** durch gelbe Umrandung gekennzeichnet.

Darüber hinaus kann auch über die Einbeziehung der in den o.g. **Lageplänen** rot umrandeten „Erweiterungsfläche Bedarf“ verhandelt werden. Diesbezüglich werden jedoch besondere Vorgaben zur Nutzung einzuhalten sein (Grünflächen bzw. nicht verdichtete Flächen z.B. mit durchlässigem Pflaster, Grünstreifen oder Schotter).

- 2.8 In unmittelbarer Nähe befinden sich Anbindungen an das regionale und überregionale Straßennetz (Autobahnanschlüsse zur A1, A30 und A33 sowie zu den Bundesstraßen B65, B51, B 218). Ferner ist über die VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück mit Sitz in Bohmte eine Anbindung an das Schienennetz in drei Kilometer Entfernung am Bahnhof in der Ortschaft Bohmte vorhanden.

3. Planungsvorgaben und baurechtliche Rahmenbedingungen

- 3.1 Für das Ansiedlungsgrundstück gilt derzeit der Bebauungsplan Nr. 109 (in der Fassung der 1. Änderung, Satzungsbeschluss vom 12.12.2024). Der Betreiber ist auch gegenüber dem Grundstückseigentümer HWL verpflichtet, eigenverantwortlich und auf eigene Kosten sämtliche jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen Vorgaben inkl. des geltenden Bebauungsplans einzuhalten.
- 3.2 Der aktuelle Bebauungsplan weist den nord-westlichen Teil des Ansiedlungsgrundstücks als SO 2 (Hafen für Futtermittel, Schüttgüter und Containerumschlag) und den süd-östlichen Teil des Grundstücks als GE1 aus.



- 3.3 Der Betreiber wird verpflichtet sein, sämtliche für den Betrieb gem. Konzessionsvertrag Schüttgutumschlagfläche (bzw. der Konzessionsverträge) erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen auf seine Kosten zu besorgen, sofern diese noch nicht vorhanden sein sollten. Dies gilt auch für die erforderlichen Genehmigungen zum wasserseitigen Umschlag.

3.4 Den Bietern wird empfohlen, sich schon während des Vergabeverfahrens hinsichtlich der baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen zur beabsichtigten Realisierung des Projekts mit den zuständigen Behörden in Verbindung zu setzen. HWL begrüßt es im Interesse einer zeitnahen Realisierung ausdrücklich, wenn schon während des Vergabeverfahrens mit konkreten Planungen und mit der Ausarbeitung von Unterlagen für die Beantragung einer möglicherweise erforderlichen Baugenehmigung begonnen wird. Auf die Zuschlagschancen in dem Vergabeverfahren haben derartige Aktivitäten keine Auswirkungen; die Erteilung des Zuschlags wird sich ausschließlich nach den in den Vergabeunterlagen bekanntgemachten Zuschlagskriterien richten.

3.5 HWL hat bereits einen Antrag auf Erteilung einer BImSchG-Genehmigung für die Nutzung des Hafens Wittlager Land gestellt. Der entsprechende Antrag enthält bzgl. der beabsichtigten Nutzung, der Betriebszeiten und der Haupt- und Nebenanlagen die nachstehenden Angaben. Soweit die auf Grundlage des Antrags erlassene BImSchG-Genehmigung nicht ausreichen sollte, ist der Betreiber verpflichtet, die erforderlichen ergänzenden Genehmigungen eigenverantwortlich einzuholen.

a) Beabsichtigte Nutzung gem. BImSchG-Antrag:

„Die Hafen Wittlager Land GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Umschlaganlage für diverse Güter und Schüttgüter im Hafengelände in Bohmte. Hier sollen zukünftig durch unterschiedliche Unternehmen auf dem vorhandenen Hafengelände diverse Schüttgüter und Stoffe, auch staubende Güter vom Lkw auf Schiffe und vom Schiff auf Lkw umgeschlagen werden.

Täglich sollen ca. 4.000 t Schüttgüter, 1.000 t flüssige Gärreste und ca. 1.000 t nicht gefährliche Abfälle umgeschlagen werden.

Des Weiteren sollen bei Bedarf ca. 2.000 t Schüttgüter gelagert werden.

Nicht gefährliche Abfälle werden nur umgeschlagen, eine Lagerung findet nicht statt.“

b) Betriebszeiten und Personal gem. BImSchG-Antrag:

„Die geplanten Betriebszeiten und die Anlieferungszeiten für die geplante Umschlaganlage sollen betragen:

Montag bis Samstag 6.00 Uhr bis 22:00 Uhr

Sonntag 08:00 bis 20:00 Uhr

Während dieser Zeiten wird angeliefert, umgeschlagen und abtransportiert.

Die separaten Genehmigungen für Arbeiten während Sonderarbeitszeiten, wie z.B. an Sonntagen, werden von den Fremdfirmen entsprechend beantragt und eingeholt.

Zunächst werden die Arbeiten durch die Fremdfirmen übernommen.“

c) Haupt-/Nebenanlagen, Betriebseinheiten gem. BImSchG-Antrag:

„Die Gliederung der Anlage soll in folgende Anlagenteile und Betriebseinheiten eingeteilt werden (siehe auch Kapitel 3.3):

- *Hauptanlage 1000 Umschlaganlage für Güter (9.11.1 V)*
- *Nebenanlage A 010 Umschlag von n.g. Abfällen (8.15.3 V)*

Die Anlage soll in folgende Betriebseinheiten eingeteilt werden:

BE 100 Waage, Büro Tankstelle

Im Einfahrtsbereich des Hafens befindet sich eine Wiegeeinrichtung. Die Waage wird vom Bürocontainer (baurechtl. Genehmigung liegt vor) aus bedient.

Hinter dem Bürocontainer befindet sich die Fläche mit der Eigenverbrauchstankstelle.

BE 200 Umschlagflächen

Für den Umschlag der Güter und der Abfälle sollen die vorhandenen befestigten Flächen überwiegend die Uferladestraße genutzt werden..

BE 300 Schüttgüter, Lager

Bei Bedarf sollen maximal 2.000 t Schüttgüter auf den vorhandenen befestigten Flächen zwischengelagert werden.“

4. Angaben zu den vertraglichen Rahmenbedingungen

- 4.1 Das Ansiedlungsgrundstück wird nur im Rahmen eines Konzessionsvertrages Schüttgutumschlagfläche mit verbindlicher Festlegung des Nutzungszwecks „Umschlagfläche für Schüttgut“ (insbesondere: Recyclingmaterial und Baustoffe) vergeben. Ein Erwerb des Ansiedlungsgrundstücks ist ausgeschlossen.
- 4.2 Mit diesem Konzessionsvertrag Schüttgutumschlagfläche wird der (dann) Betreiber verpflichtet,
- a) die Errichtung von für den Betrieb noch erforderlicher Suprastruktur vorzunehmen
 - und
 - b) den diskriminierungsfreien Betrieb des Ansiedlungsgrundstücks als Umschlagfläche für Schüttgut durchzuführen.
- 4.3 Hierzu wird im Rahmen des Konzessionsvertrages Schüttgutumschlagfläche die Mitbenutzung der angrenzenden, öffentlichen Uferladestraße (Kaifläche) inkl. Zufahrt im Rahmen der geltenden öffentlichen Hafennutzungsbedingungen verpflichtend vorgegeben. Es wird aber ausdrücklich klargestellt, dass dem Betreiber kein exklusives Nutzungsrecht an der öffentlichen Uferladestraße samt Zufahrt eingeräumt wird.

Der Zugang zur Uferladestraße (Kaifläche) auch über die unmittelbar angrenzende Containerfläche (vgl. Ziff. 2.2) wird dem Betreiber unter Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorgaben erlaubt werden. Die Lage der Zuwegung unterliegt dem Bestimmungsrecht von HWL und kann bei deren Bedarf auch geändert werden.

- 4.4 HWL hat für den Betrieb des Hafens Hafenumschlaggeräte (Bagger und ein Kompaktlader; im Folgenden: „**Equipment**“) angeschafft. Der Betreiber wird verpflichtet werden, das Equipment (ohne Personalgestellung) unter noch zu verhandelnden Konditionen anzumieten (ggf. anteilig) und diese die Geräte zum Betrieb des Ansiedlungsgrundstücks zu nutzen.
- 4.5 Es werden ein durch den Betreiber zu leistender Mindest-Pachtzins sowie Umschlaggarantien verlangt. Die Bieter können im Rahmen ihrer Angebote höhere Beträge als die Mindest-Vorgaben anbieten. Diese Angaben werden im Verhandlungsverfahren wertungsrelevant. Der Pachtzins sowie die Umschlaggarantie werden vertraglich wertgesichert.
- 4.6 Der Betreiber hat seine Umschlagdienstleistungen sowie sonstige im Zusammenhang mit dem Betrieb des Ansiedlungsgrundstücks angebotenen Dienstleistungen zu angemessenen, diskriminierungsfreien Konditionen allen interessierten Unternehmen anzubieten. Der Betreiber hat das Ansiedlungsgrundstück in eigenem Namen und auf eigene Rechnung als öffentliche Umschlaganlage zu errichten und zu betreiben. Der Betreiber trägt das entsprechende Betriebsrisiko.
- 4.7 Im Bereich des Hafen Wittlager Land wird eine Biomethananlage betrieben. Die zur ggf. erforderlichen Anbindung des Grundstücks an die Hafeninfrasturktur notwendigen Infrastrukturmaßnahmen bzw. erforderlichen Betriebsmittel zur fachgerechten Bereitstellung der umzuschlagenden Güter hat der Betreiber der Biomethananlage nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von HWL zu besorgen. Der hiesige Betreiber wird verpflichtet, entsprechende Infrastrukturmaßnahmen nach rechtzeitiger Voranmeldung durch HWL bzw. den Betreiber der Biomethananlage zu dulden.
- 4.8 Im Verlauf der Verhandlungen werden die Bieter weitere Vergabeunterlagen erhalten, u. a. den Muster-Konzessionsvertrag Schüttgutumschlagfläche.
- 4.9 Der Konzessionsvertrag Schüttgutumschlagfläche wird ein Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht oder eine aufschiebende Bedingung für den Fall enthalten, dass innerhalb eines festgelegten Zeitraums die erforderlichen Genehmigungen für den Betrieb der Umschlagfläche nicht erteilt werden.
- 4.10 Die Laufzeit der Konzession kann ggf. in eine Grundlaufzeit und Verlängerungsoption(en) aufgeteilt werden. Sie richtet sich jedoch – bei einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren – nach § 3 KonzVgV und hängt von verschiedenen Faktoren ab. HWL geht aktuell von einer voraussichtlichen Laufzeit von zehn Jahren mit Option auf Verlängerung um weitere fünf Jahre aus. Den Bietern bleibt jedoch vorbehalten – unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 3 KonzVgV – eine andere Laufzeit zu verhandeln. Die in der Bekanntmachung angegebene Laufzeit ist daher nur als exemplarisch zu verstehen.
- 4.11 Für die Vergabe der vorstehend beschriebenen Konzession führt HWL das hier gegenständliche Verfahren durch.

- 4.12 HWL behält sich vor, den Bietern die Möglichkeit zu geben, im Rahmen ihres Angebotes auch den Betrieb der als Teil des öffentlichen Hafens diskriminierungsfrei zu betreibenden Uferladestraße mit einzubeziehen. Die Uferladestraße ist in den beigefügten **Lageplänen** schwarz umrandet eingezeichnet. Es wird jedoch klargestellt, dass HWL auch dann nicht verpflichtet ist, von diesem Vorbehalt Gebrauch zu machen, wenn entsprechendes Interesse von Bieterseite deutlich gemacht wird.

Im Rahmen der Verhandlungen kann – entsprechendes Interesse und entsprechende Eignung aus dem/des Bieterkreis(es) vorausgesetzt – neben dem Konzessionsvertrag Schüttgutumschlagfläche auch eine Betriebsvereinbarung bzw. ein Konzessionsvertrag Uferladestraße verhandelt werden.

Der Konzessionsvertrag Uferladestraße wird u.a. das Recht und die Pflicht des Betreibers enthalten, Umschlagdienstleistungen unter Nutzung der Uferladestraße inkl. Fahrzeugwaage für die Dauer der entsprechenden Vereinbarung diskriminierungsfrei jedem interessierten Nutzer zu angemessenen Bedingungen anzudienen. Auf der Uferladestraße befinden sich stationäre Umschlageinrichtungen von Ansiedlern des Hafens bzw. es sind derartige Umschlageinrichtung in Planung. Der Betreiber hat das Vorhandensein dieser (bestehenden und zukünftigen) Anlagen und den Betrieb dieser durch die jeweiligen Ansiedler zu dulden.

Die Dauer des Konzessionsvertrags Uferladestraße kann von der Dauer des Konzessionsvertrages Schüttgutumschlagfläche abweichen.

Dem Betreiber werden auch zu diesem Zweck das von HWL angeschaffte Equipment ohne Personalgestellung unter noch zu verhandelnden Konditionen (ggf. anteilig) vermietet.

Soweit HWL von dem Vorbehalt in dem hier gegenständlichen Verfahren keinen Gebrauch macht, wird HWL den Betrieb Uferladestraße im Rahmen eines gesonderten Verfahrens vergeben.

5. Nachhaltigkeitsziele des hafenaffinen Betriebs

- 5.1 Wie unter Ziff. 1.3 dargestellt, wurde der Hafen Bohmte mit Fördermitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE – Programmgebiet Stärker entwickelte Region (SER)) saniert und erneuert. Aus diesem Grund sollen vorrangig sowohl für den Hafenbetrieb als auch für den Zu- und Ablaufverkehr klimafördernde Projekte und Kooperationen zur Nutzung angesiedelt werden.
- 5.2 Ein besonderes Augenmerk wird daher auf einen möglichst klimaneutralen Hafenbetrieb mit entsprechendem Energiekreislauf und die Unterstützung nachhaltiger Energiegewinnung für die Wittlager Region gelegt werden. Ein Schwerpunkt soll bei dem Hafenbetrieb auf den Umschlagsgütern aus Kreislaufwirtschaft, Recycling und Energie liegen.
- 5.3 Im Rahmen der Verhandlungen werden die Bieter entsprechende Konzepte für einen solchen Betrieb zu entwickeln haben. Erste Ideen sind in dem mit dem Teilnahmeantrag einzureichenden Grobkonzept darzustellen. Auch eine möglichst nachhaltige Bebauung soll als Zielvorgabe gelten.

5.4 Vertragliche Zusagen zum Bereich Nachhaltigkeit des hafenaffinen Betriebs werden in der Wertung der Angebote positiv bewertet. Die konkreten Wertungskriterien wird HWL bei Aufforderung zur Angebotsabgabe bekannt geben.

6. Vergabeverfahren

6.1 Der Konzessionsvertrag Schüttgutumschlagfläche wird im Rahmen eines europaweiten, wettbewerblichen Verhandlungsverfahrens ausgeschrieben, welches sich nach den Vorgaben der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) richtet.

Da zum Start dieses Vergabeverfahrens eine entsprechende Auswahlmöglichkeit auf der Vergabeplattform „Deutsches Vergabeportal“ (www.dtv.de) nicht zur Verfügung steht, wurde das Verfahren als der Sektorenverordnung unterfallend bezeichnet und das entsprechende Bekanntmachungsformular gewählt. HWL stellt jedoch klar, dass diese (technisch erforderliche) Fehlbezeichnung auf dem deutschen Vergabeportal nichts an der Maßgeblichkeit der KonzVgV für die Ausgestaltung des Verfahrens ändert.

6.2 Das Ausschreibungsverfahren wird in deutscher Sprache durchgeführt.

6.3 HWL und deren Kontrollgremien werden die Zuschlagsfähigkeit der Ergebnisse der Verhandlungen über den Konzessionsvertrag Schüttgutumschlagfläche unter anderem anhand der im Verlauf der Verhandlungen mitgeteilten weiteren Wertungskriterien ermitteln. Die Bieter werden keinen Anspruch auf Abschluss eines Konzessionsvertrages haben.

6.4 Enthalten die im Laufe dieses Verfahrens zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen Unklarheiten, Widersprüche oder verstoßen diese nach Auffassung des Bieters gegen geltendes Recht, so hat der Bieter HWL unverzüglich darauf hinzuweisen.

6.5 Für die Teilnahme an dem hier gegenständlichen Verfahren wird keine Vergütung gewährt. Ebenso wenig erfolgt ein Ersatz von Auslagen.

6.6 Alle Vergabeunterlagen werden den Bietern über den jeweiligen (ggf. nachgelagerten) Projektraum auf dem Deutschen Vergabeportal (www.dtv.de) kostenfrei zum Download zur Verfügung gestellt.

6.7 Alle von HWL ggf. einzustellenden verfahrensrelevanten Aktualisierungen/Mitteilungen können auf der Vergabeplattform (für den Teilnahmewettbewerb: ohne Registrierung) eingesehen werden. Die Bieter sind insoweit zur eigenverantwortlichen Prüfung des Projekt-raumes verpflichtet.

6.8 HWL weist darauf hin, dass alle verfahrensrelevanten Mitteilungen/Rückfragen ausschließlich über den jeweiligen Projektraum der Vergabeplattform zu stellen sind. Das Senden von Nachrichten über die Kommunikationsfunktion der Plattform durch den jeweiligen Bieter erfordert dessen Registrierung („Teilnahme“). Sollte dies aus in der Plattform selbst begründeten technischen Gründen wider Erwarten nicht möglich sein, sind Rückfragen per E-Mail an HWL zu richten. Bei solchen Mitteilungen/Rückfragen per E-Mail trägt der jeweilige Bieter das Übermittlungsrisiko. HWL empfiehlt, eine ausdrückliche Eingangsbestätigung anzufordern.

6.9 Sofern Fragen nicht bieterspezifische Sachverhalte betreffen, werden diese allen anderen, zu diesem Zeitpunkt bereits bekannten Bietern anonymisiert und zusammen mit der Antwort von HWL zur Verfügung gestellt.

Die Bieter geben mit Einreichung ihrer jeweiligen Frage die Erlaubnis, diese – soweit mit Blick auf die erforderliche Anonymisierung möglich – in dem übersandten Wortlaut an die übrigen Bieter weiterleiten zu dürfen.

- 6.10 Es wird den Bietern empfohlen, sich auf der Vergabeplattform als Verfahrensbeteiligte registrieren zu lassen. Hierbei sind eine eindeutige Unternehmensbezeichnung sowie eine (elektronische) Kontaktadresse anzugeben. Nur registrierte Bieter erhalten von der Vergabeplattform E-Mail-Benachrichtigungen über neue Nachrichten oder Aktualisierungen im Projektraum.
- 6.11 HWL wird nur solche Teilnahmeanträge berücksichtigen, die unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formblätter in Textform fristgerecht (vgl. Ziff. 10) über die entsprechende Funktion des Projektraums eingegangen sind. Eine Video-Anleitung (Tutorial) bzgl. der Abgabe eines Teilnahmeantrages über die Vergabeplattform kann unter

<https://support.cosinex.de/unternehmen/>

abgerufen werden.

- 6.12 Eine postalische Abgabe des Teilnahmeantrages, eine Abgabe per E-Mail oder eine Abgabe per Kommunikationsfunktion des Projektraums ist nicht zugelassen.

7. Bieter

- 7.1 Im Verfahren zugelassen sind

- a) natürliche und juristische Personen als Einzelunternehmer (Bieter) oder
- b) ein Zusammenschluss von natürlichen und/oder juristischen Personen zu einer Bietergemeinschaft. Eine solche Begründung einer Bietergemeinschaft ist bis zur Angebotsabgabe zulässig, soweit dieser keine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezweckt oder bewirkt (vgl. § 1 GWB). Die Mitglieder der Bietergemeinschaft müssen sowohl im Verfahren, als auch im Zuge der Vertragsdurchführung gesamtschuldnerisch haften und ein für die Vertretung bevollmächtigtes Mitglied bestimmen. Es ist eine entsprechende Bietergemeinschaftserklärung abzugeben.
- c) Unternehmen dürfen jeweils nur Mitglied oder Nachunternehmer eines Bieters sein, sofern nicht nachgewiesen ist, dass eine Verletzung des Wettbewerbsgrundsatzes ausgeschlossen ist. Die Mitgliedschaft in einer Bietergemeinschaft schließt demnach eine zusätzliche Teilnahme als Bieter aus, sofern nicht nachgewiesen ist, dass eine Verletzung des Wettbewerbsgrundsatzes ausgeschlossen ist.

- 7.2 Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, eine noch zu gründende Projektgesellschaft als Vertragspartner von HWL vorzusehen.

- 7.3 Soweit ein Bieter einen Dritten mit der Führung des Verfahrens beauftragt (Projektentwickler oder sonstiger Dritter als Verhandlungsführer), ist auf Anforderung von HWL eine Vollmacht zur Vertretung vorzulegen. Vor Abschluss eines Konzessionsvertrages muss schriftlich bestätigt werden, dass sich der Vollmachtgeber die im Verlauf des Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse und Äußerungen des Vertreters als eigene Kenntnis der Vertragsumstände zurechnen lässt.

- 7.4 HWL behält sich vor, angemessene Vertragssicherheiten (Harte Patronatserklärung, Bürgschaft etc.) zu fordern.

TEIL B. Teilnahmewettbewerb

8. Eignung des Bieters

- 8.1 Jeder Bieter hat u. a. den beigefügten Teilnahmeantrag (*Formblatt Teilnahmeantrag Bieter*) ausgefüllt an HWL elektronisch (über den Projektraum der Vergabepattform) zu übersenden. Bietergemeinschaften haben stattdessen das beigefügte *Formblatt Teilnahmeantrag Bietergemeinschaft* sowie das *Formblatt Mitglied Bietergemeinschaft* einzureichen.

- 8.2 Nach Eingang des Teilnahmeantrages wird HWL jeweils einzelfallbezogen eine Eignungsprüfung des Bieters anhand der bekanntgemachten Eignungskriterien vornehmen.

Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist mit dem Teilnahmeantrag eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. HWL behält sich vor, im Laufe des weiteren Verfahrens beglaubigte Übersetzungen anzufordern.

HWL weist darauf hin, dass zum Nachweis der Eignung auch die Einreichung einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) akzeptiert wird. Soweit für die nachstehend geforderten Angaben keine Eintragungsmöglichkeit in der EEE vorgesehen ist, sind diese unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formblätter einzureichen.

- 8.3 Unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formblätter haben die Bieter folgende Erklärungen abzugeben:

- a) Persönliche Lage des Bieters sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Handelsregister.

Die nachstehenden Angaben und Formalitäten sind erforderlich, um die Einhaltung von Auflagen zu überprüfen und sind im Falle von Bietergemeinschaften von sämtlichen Mitgliedern der Bietergemeinschaft einzureichen.

Bereits mit dem Teilnahmeantrag sind unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formblätter einzureichen:

- (1) Eigenerklärung des Bieters bzw. der Mitglieder der Bietergemeinschaft, dass keine der in den §§ 123 und 124 GWB bzw. Art. 38 Abs. 4, Abs. 5, Abs. 7 und Abs. 8 der Richtlinie 2014/23/EU genannten Verfehlungen vorliegen, die einen Ausschluss von der Teilnahme am Vergabeverfahren rechtfertigen könnten. Soweit diese Erklärung nicht oder nur mit Einschränkungen abgegeben werden kann, ist darzustellen, welche der in den §§ 123, 124 GWB genannten Verfehlungen vorliegen und ob bereits Maßnahmen zur Selbstreinigung gem. § 125 GWB ergriffen worden sind. Entsprechende Nachweise wird HWL ggf. anfordern.

- (2) Eigenerklärung des Bieters bzw. der Mitglieder der Bietergemeinschaft, mit welcher dieser/diese bestätigt/en, dass weder sein/ihr Unternehmen noch Mehrheitsanteilseigner oder Gesellschafter, noch eine Mutter- oder Tochtergesellschaft des Unternehmens auf einer der in den Anlagen zu den Verordnungen (EG) 881/2002, 2580/2001, 753/2011 und 2016/1686 (jeweils in der von dem Rat aktualisierten und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Fassung) befindlichen Terrorlisten erscheint.
- (3) Eigenerklärung des Bieters bzw. der Mitglieder der Bietergemeinschaft, dass diesem/diesen das sich aus den Verordnungen (EG) 881/2002, 2580/2001, 753/2011 und 2016/1686 (jeweils in der von dem Rat aktualisierten und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Fassung) ergebende Verbot der Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln an der Terrorbereitschaft verdächtige Personen oder Organisationen (Bereitstellungsverbot) bekannt ist. Ihm/Ihnen ist weiterhin bekannt, dass dies u. a. zur Folge hat, dass kein Arbeitsentgelt an einen Arbeitnehmer gezahlt werden darf, welcher auf einer der im Zusammenhang mit den vorgenannten Verordnungen bzw. dem Standpunkt des Rates stehenden Terrorlisten geführt wird. Der Bieter/das Mitglied der Bietergemeinschaft erklärt, sicherzustellen, dass die diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtungen eingehalten werden.
- (4) Eigenerklärung des Bieters bzw. des Mitglieds der Bietergemeinschaft, nicht zu den in Artikel 5 k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/3192 des Rates vom 16. Dezember 2024), genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen, zu gehören ([Formblatt Eigenerklärung Russland](#)).
- (5) Eigenerklärung des Bieters bzw. des Mitglieds der Bietergemeinschaft, nicht zu den in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführten Personen zu gehören oder mit diesen in Verbindung zu stehen ([Formblatt Eigenerklärung Russland](#)).
- (6) Darstellung der bestehenden gesellschaftsrechtlichen Bindungen und Beteiligungsverhältnisse des Bieters bzw. der Mitglieder der Bietergemeinschaft; alternativ oder zusätzlich: Konzern-Organigramm beifügen.
- (7) Eigenerklärung des Bieters bzw. der Mitglieder der Bietergemeinschaft, die vorstehenden Erklärungen auch von Nachunternehmen zu fordern und vor Vertragsschluss bzw. spätestens vor Zustimmung von HWL zur Unterbeauftragung unaufgefordert vorzulegen.

Auf gesondertes Verlangen von HWL ist einzureichen:

- (8) Aktueller Auszug aus dem Handelsregister (der Auszug hat zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als drei Monate zu sein).

b) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Die nachstehenden Angaben sind im Falle von Bietergemeinschaften von sämtlichen Mitgliedern der Bietergemeinschaft einzureichen.

- (1) Angaben zum Gesamtumsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2023, 2024, 2025), auf bes. Anforderung ggf. nachzuweisen z. B. durch Auszüge aus den Geschäftsberichten.
- (2) Angaben zum Umsatz für die Erbringung vergleichbarer Dienstleistungen (im Zusammenhang mit der beabsichtigten Ansiedlung) in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2023, 2024, 2025).

Es wird klargestellt, dass ein entsprechender Umsatz keine Mindestanforderung darstellt.

Auf gesondertes Verlangen von HWL sind einzureichen:

- (3) Vorlage der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Lageberichte des Bieters für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist, vorgeschrieben ist.

Soweit keine Offenlegung nach deutschem Recht vorgeschrieben ist, sind vergleichbare Unterlagen, zumindest Angaben betreffend Bilanzsumme, Umsatz, Jahresüberschuss und Fremdkapital für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vorzulegen.

- (4) Geeigneter Nachweis, dass der Bieter die für die Konzession ggf. erforderliche Erstinvestition aufbringen kann (z. B. Bereitschaftserklärung einer Bank, die einem freiwilligen deutschen Einlagensicherungsfonds oder einer vergleichbaren deutschen Sicherungseinrichtung angeschlossen ist, zur Finanzierung oder Nachweis hinreichender Eigenmittel). Der Nachweis muss der Höhe nach beziffert sein.
- (5) Vorlage einer schriftlichen Bankauskunft zum Zahlungsverhalten (die Auskunft soll zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als sechs Monate sein).

c) Technische Leistungsfähigkeit/Referenzen

Die nachstehenden Angaben sind im Fall von Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft einzureichen.

Die Bieter haben ihre operativen Erfahrungen durch Angabe mindestens eines Referenzprojektes für die Errichtung von Suprastruktur und den Betrieb einer mindestens vergleichbaren Schüttgutumschlag- und Schüttgutlagerfläche darzustellen.

Der Betrieb muss dabei mindestens für eine Dauer von drei Jahren durch den Bieter durchgeführt worden sein.

Das Referenzprojekt ist zu beschreiben. Insbesondere ist einzugehen auf den Projektstandort, die Verkehrsträger, das Umschlagvolumen pro Jahr, die Projektdauer sowie die konkret von dem Bieter erbrachten Leistungen.

Ebenfalls anzugeben ist der Auftraggeber / Grundstückseigentümer oder eine andere Referenzstelle sowie entsprechende Kontaktdaten (soweit nicht in Eigenregie betrieben).

- 8.4 Sofern sich der Bieter zum Nachweis der finanziellen, wirtschaftlichen und/oder technischen Leistungsfähigkeit auf die Eignung von Drittunternehmen (Nachunternehmer/verbundene Unternehmen gem. § 271 Abs. 2 HGB) beruft, ist unter Verwendung des **Formblatt Teilnahmeantrag Bieter** bzw. **Formblatt Teilnahmeantrag Bietergemeinschaft** darzustellen, bezüglich welcher Eignungskriterien ein Rückgriff auf Drittunternehmen stattfindet und die Drittunternehmen sind zu nennen.

Im Falle eines Rückgriffs gemäß vorstehendem Absatz ist von jedem Nachunternehmer spätestens bis zur Angebotsabgabe eine entsprechende Verpflichtungserklärung vorzulegen.

9. Grobkonzept

Die Bieter haben mit ihrem Teilnahmeantrag ein vorläufiges Grobkonzept einzureichen, in welchem sie das von ihnen beabsichtigte Ansiedlungsprojekt darstellen.

10. Teilnahmefrist

- 10.1 Die Frist zur Abgabe der Teilnahmeanträge über den vorgenannten Projektraum endet am

Mittwoch, den 05.08.2026, 11:00 Uhr.

11. Prüfung der Teilnahmeanträge

- 11.1 HWL behält sich ausdrücklich vor, nicht eingereichte oder fehlerhaft ausgefüllte Unterlagen bzw. gegebenenfalls auch weitere Auskünfte/Nachweise nach pflichtgemäßem Ermessen nach- bzw. anzufordern.
- 11.2 HWL wird vor Aufnahme der materiellen Verhandlungen anhand des jeweiligen Teilnahmeantrages die grundsätzliche Geeignetheit der Bieter und des geplanten Projektes anhand der nachstehend bekanntgemachten Eignungskriterien prüfen und hierzu nach eigenem Ermessen Unterlagen anfordern.

TEIL C. Verhandlungsverfahren

12. Ablauf ab Versand der Einladungen zu Verhandlungsrunden

- 12.1 Die geeigneten Bieter werden von HWL zur Teilnahme an einer oder mehreren Verhandlungsrunden eingeladen. Sofern sich nur ein Bieter beworben hat, bzw. nur ein Bieter geeignet ist, wird nur ein Bieter zur Verhandlungsphase zugelassen und erhält die entsprechende Einladung zur Verhandlung.

- a) Mit Absendung dieser Nachricht beginnt der Verhandlungszeitraum, während dessen das Grundstück nicht anderweitig durch HWL vermarktet wird (Reservierungsfrist).
- b) Nach dem Abschluss der Verhandlungen gibt HWL für die an den Verhandlungen teilnehmenden Bieter eine verbindliche Fassung des Konzessionsvertrages Schüttgutumschlagfläche (und ggf. des Konzessionsvertrags Uferladestraße) vor, die sich nur durch bieterspezifische Angaben unterscheidet. Auf diese Fassung können die Bieter bis zum Ablauf der von HWL bei Übersendung der verbindlichen Fassung angegebenen Frist durch Abgabe von Angeboten gegenüber HWL bieten. Spätestens mit Übersendung der verbindlichen Endfassung des Konzessionsvertrages (bzw. der Konzessionsverträge) samt Anlagen übersendet HWL die Wertungskriterien für diesen Wettbewerb.

Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass Bestandteil des verbindlichen Angebotes ein detailliertes Betriebskonzept sein wird. Das Betriebskonzept wird wertungsrelevant sein. HWL behält sich vor, mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe auch Mindestanforderungen zu diesen Themenbereichen anzugeben.

Spätestens mit Aufforderung zur Angebotsabgabe wird HWL mitteilen, ob auch ein Angebot auf den Abschluss eines Konzessionsvertrags Uferladestraße abgegeben werden kann und ob/wie dieses im Rahmen der Wertung berücksichtigt werden wird.

- c) Nach Erhalt der Angebote führt HWL die Wertung durch und ermittelt anhand der vor Angebotsabgabe bekanntgegebenen Wertungskriterien den „Bestbieter“. Sodann wird HWL unter Einbeziehung ihrer Kontrollgremien innerhalb der durch die Sitzungstermine vorgegebenen Zeiträume entscheiden, ob das Angebot des Bestbieters auch inhaltlich insgesamt als zuschlagsfähig zu bewerten ist. Soweit dies der Fall ist, wird HWL die beabsichtigte Zuschlagserteilung an den Bestbieter diesem gegenüber und den im Wettbewerb unterlegenen Bietern mitteilen. Den unterlegenen Bietern wird HWL dabei den Namen des erfolgreichen Bieters sowie die Gründe für die Ablehnung des jeweiligen Angebotes auf elektronischem Wege mitteilen. Frühestens innerhalb von weiteren zehn Kalendertagen nach Absendung dieser Mitteilung wird HWL (bei erfolgter Zustimmung ihrer Gremien, sonst unter Gremienvorbehalt) das Angebot des Bestbieters durch Erklärung annehmen. Mit wirksamer Annahme des Angebotes wird der jeweilige Konzessionsvertrag geschlossen.
- 12.2 Die Bieter werden keinen Anspruch auf Abschluss eines Konzessionsvertrages haben. Dieser steht bei HWL unter Gremienvorbehalt, hier liegt die Letztentscheidungsbefugnis. HWL behält sich angesichts der Komplexität des zu verhandelnden Konzessionsvertrages und der Gremienvorbehalte vor, das Verfahren ohne Vertragsabschluss zu beenden.
- 12.3 HWL wird dem Bestbieter die Gründe für die (eventuelle) Ablehnung des Angebots mitteilen. Den unterlegenen Bietern wird HWL ebenfalls unaufgefordert mitteilen, dass der Konzessionsvertrag nicht vergeben wurde.
- 12.4 Sollten die Bieter bis zum Ablauf der Reservierungsfrist kein Angebot gegenüber HWL abgeben oder sollte HWL innerhalb der Annahmefrist keine Annahme des Angebotes erklären, endet die Reservierungsfrist. In diesem Falle kommt kein Konzessionsvertrag zustande. Der nicht bezuschlagte Bieter kann aus diesem Umstand keine Ansprüche gegenüber HWL geltend machen.

13. Letter of Intent/Memorandum of Understanding

HWL behält sich vor, ab einem gewissen Verhandlungsfortschritt einen kostenpflichtigen Letter of Intent oder ein Memorandum of Understanding mit dem Inhalt der Zahlung einer Reservierungsgebühr zu fordern, sofern ein solcher/s noch nicht geschlossen ist.

14. Abbruch der Verhandlungen mit einem spezifischen Bieter

HWL ist berechtigt, die Verhandlungen mit einem Bieter unter einer der nachfolgend aufgezählten alternativen Voraussetzungen vorzeitig zu beenden:

- a) Eine Weiterführung der Verhandlungen ist für HWL aufgrund von im Verhalten oder in der Person des Bieters liegenden Gründen unzumutbar. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn
 - HWL Kenntnis davon erlangt, dass einer der in den §§ 123 und 124 GWB genannten Ausschlussgründe vorliegt oder
 - HWL Kenntnis davon erlangt, dass die von dem Bieter im Vergabeverfahren abgegebenen Erklärungen nicht den Tatsachen entsprechen oder
 - der Bieter zweimal aufeinanderfolgend die von HWL angebotenen Verhandlungstermine nicht angenommen hat bzw. zweimal aufeinanderfolgend bereits vereinbarte Verhandlungstermine abgesagt hat;
- b) Eine Weiterführung der Verhandlungen ist erkennbar aussichtslos, da aufgrund mangelnder Verhandlungsbereitschaft der Parteien bzgl. der essentialia negotii kein Ergebnis erzielt werden kann;
- c) Es liegen sonstige schwerwiegende Gründe vor.

15. Besichtigung des Ansiedlungsgrundstücks

Die Bieter werden ausdrücklich aufgefordert, das Ansiedlungsgrundstück nach Terminabsprache und im Beisein von Mitarbeitern von HWL zu besichtigen und vor Ort weiteren Informationsbedarf zu den örtlichen Gegebenheiten zu klären.

TEIL D. Ergänzende Informationen

16. Kontaktstellen

16.1 Konzessionsgeber

Hafen Wittlager Land GmbH
Bremer Straße 4
49163 Bohmte Kontaktstelle

- 16.2 In diesem Verfahren tritt die nachstehend aufgeführte Kanzlei als Kontaktstelle für den Konzessionsgeber auf. Sie ist zur Entgegennahme und zur Abgabe von Erklärungen im Namen des Konzessionsgebers berechtigt.

Rechtsanwälte Berg-Packhäuser & Kollegen

Auf der Heidwende 17

27726 Worpswede

Tel.: + 49 (0)4792 / 95515 - 20

Fax: + 49 (0)4792 / 95515 – 30

E-Mail: vergabe@bergrecht.net

Ansprechpartner: Frau Rechtsanwältin Berg-Packhäuser

- 16.3 Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass die Kommunikation über den Projektraum der Vergabepattform zu erfolgen hat (vgl. Ziff. 6.8).

17. Vertraulichkeit

- 17.1 Alle Informationen, die die Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens erhalten, sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte – mit Ausnahme der von den Bietern eingeschalteten Berater – ist nicht gestattet. Der Bieter hat die von ihm eingeschalteten Berater ebenfalls zur Beachtung des Vertraulichkeitsgebots zu verpflichten.
- 17.2 Beabsichtigt ein Bieter, sich an dem Verfahren nicht weiter zu beteiligen, so hat er dies HWL unverzüglich mitzuteilen und die erhaltenen Unterlagen zu vernichten oder an HWL zurückzugeben. Die Vernichtung der Unterlagen ist auf Verlangen zu bestätigen.
- 17.3 Die Bieter garantieren, dass sie ihre Bewerbungen oder Angebote nicht mit Wettbewerbern erörtern oder in anderer Weise gegen das Vertraulichkeitsgebot verstoßen. Verstöße können als wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweise gewertet werden und zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren führen.
- 17.4 HWL weist darauf hin, dass die Bieter selbstverständlich auch die sonstigen gesetzlichen wettbewerbsrechtlichen Vorgaben zu beachten haben.
- 17.5 HWL weist darauf hin, dass die (dann) Konzessionärin verpflichtet ist, eine Vertragsstrafe in von HWL festzulegender angemessener (und gerichtlich überprüfbarer) Höhe an HWL zu zahlen, soweit aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen wurde, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung i.S.d. § 298 StGB darstellt. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt hiervon unberührt. Die vorgenannte Vertragsstrafe wird hierauf jedoch angerechnet.
- 17.6 HWL weist darauf hin, dass die von den Bietern im Zuge des Vergabeverfahrens übermittelten Unterlagen und Daten (inkl. etwaiger personenbezogener Daten) von HWL zum Zwecke der Durchführung des Vergabeverfahrens und im Anschluss an dieses zum Zwecke der Auftragsausführung bzw. Erfüllung der HWL obliegenden Dokumentationspflichten gespeichert werden. Die Bieter garantieren, dass sie nur solche Daten an HWL übersenden, zu deren Übermittlung sie datenschutzrechtlich berechtigt sind.